

gleich an die Kammer zu bringen. Es sind ihnen auch dieselben schon, wie ich glaube, früher bekannt worden, jetzt aber sind sie denselben durch den Druck eröffnet; also würde es keine besondere Vorbereitung erfordern.

Prinz Johann: Zur Entgegnung habe ich zu bemerken, daß wir allerdings von den Anträgen der Deputation der II. Kammer, insofern die Regierung ihnen nicht beigetreten ist, nicht in Kenntniß gesetzt worden sind, und sie ebenfalls erst durch den jenseitigen Bericht kennen gelernt haben. Die Deputation hat geglaubt, daß die Anträge der jenseitigen Deputation in unserer Kammer keinen Vorzug zu genießen hätten, indem jedem Kammermitgliede zusteht, diese Anträge zu den seinigen zu machen, und es doch besser ist, solche Anträge durch Verständigung mit den Kammermitgliedern vor der Sitzung nach Befinden zu beseitigen.

v. W a h d o r f: Wenn man bereits auf dem verfloffenen Landtage vielfach sich damit beschäftigt hat, auf welche Weise die Discussion abzukürzen sei, so muß es erwünscht sein, diesen Gegenstand jetzt ins Auge zu fassen. Mit größtem Danke ist zu erkennen, daß die geehrte Deputation mit ihren Vorschlägen entgegengekommen ist, welche theils zur Beschleunigung der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs dienen, theils der Eigenthümlichkeit der Verhandlung dieses Gegenstandes angemessen sein sollen. Enthalten diese Vorschläge auch in Bezug auf die Form etwas Neues, so wird doch die nämliche Weise auch in größern constitutionellen Staaten, wie Frankreich und England, beobachtet. Man schenkt dort der gewählten Deputation ein sehr umfassendes Vertrauen; es gehört zur Seltenheit, wenn das Deputations-Gutachten in wesentlichen Gegenständen abgeändert wird, und mit glücklichem Erfolge beschränkt man sich, jene Veränderungen vorzubringen, welche höhere oder praktische Wichtigkeit haben. Nur bei einem solchen Verfahren erscheint es möglich, einen umfassenden Gegenstand in einer möglichst kurzen Frist zu berathen, und die Gesetzentwürfe vor einer Menge Verbesserungen und Zusätze zu bewahren, die theils der Einheit derselben Schaden thun, theils ihr Verständniß erschweren. Mag nun bei einem solchen Verfahren manche wissenschaftliche Forschung, manche scharfsinnige Erörterung im Gebiete des Criminalrechts verloren gehen, so muß doch die Ueberzeugung entschädigen, daß der praktische Gesichtspunct den Ständen am nächsten liege. Ich stimme daher im Interesse des Gesetzentwurfs, und im Interesse der Zeitersparniß für die von der Deputation gemachten Vorschläge, und hoffe, daß die Beobachtung derselben bei der künftigen Behandlung dieser umfassenden Gegenstände von wichtigen praktischen Folgen sein werde.

Bürgermeister Hübler: Dem Vorschlage des geehrten Stellvertreters D. Deutrich, alle diejenigen Amendements, welche zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe von der Deputation der II. Kammer in deren Berichte gemacht worden, von der Form der Berathung auszuschließen, welche unter Nr. 1. für die Discussion in der diesseitigen Kammer beantragt worden, vermag auch ich nicht beizutreten. Der Zweck der Deputation, möglichste Vereinfachung bei dem Verfahren der Berathung

des Gesetzentwurfs zu erreichen, ist vorzugsweise, ja ausschließlich auf den Vorschlag unter 1. basirt. Sie glaubt diesen Zweck zunächst dadurch zu erreichen, daß gleich von vorn herein alle die Vorschläge und Amendements der einzelnen Mitglieder der Kammer zu dem Gesetzentwurfe zu ihrer Kenntniß gelangen, indem sie dadurch, wie der Bericht das entwickelt, in den Stand gesetzt wird, durch vorgängige Bernehmung mit dem Antragsteller entweder Zurücknahme des ganzen Amendements, oder doch, da nöthig, Modificationen desselben, und so in beiden Fällen bedeutende Abkürzung der Debatte in der Kammer selbst herbeizuführen. Von diesem Verfahren die aus dem Deputations-Berichte der II. Kammer entlehnten Vorschläge nicht ausgeschlossen zu sehen, muß sie dringend wünschen. Denn, wenn auch der Bericht der jenseitigen Deputation im Drucke uns vorliegt, so läßt sich doch im Voraus nicht bestimmen, welche der darin enthaltenen Vorschläge von Seiten der Mitglieder der I. Kammer zur Debatte gebracht werden, und es würde meines Dafürhaltens der beachtungswerthe Vortheil, welchen der Vorschlag der diesseitigen Deputation für die Form der Berathung herbeiführen soll, großen Theils verloren gehn, wenn das fragliche Amendement angenommen werden sollte. Es kommt noch dazu, daß, wie gedacht, die jenseitigen Abänderungsvorschläge gedruckt uns vorliegen, und daher die Mühe, diejenigen dem Präsidio anzuzeigen, welche einzelne Mitglieder zu den ihrigen machen wollen, höchst unbedeutend ist. Diese Gründe halte ich für so überwiegend, daß ich nur für die unbedingte Aufnahme des unter 1. enthaltenen Deputationsvorschlages stimmen kann.

D. Günther: Davon bin ich freilich vollkommen überzeugt, daß irgend eine zweckmäßige Methode aufgefunden werden muß, in welcher die höchst wichtige Debatte über den Criminalgesetz-Entwurf geführt werde, weil außerdem theils nicht zu hoffen wäre, daß irgend ein gedeihliches Resultat erreicht werde, theils mindestens befürchtet werden müßte, daß ein ungemessener Zeitraum zu unserer Berathung verwendet werden müßte. Dessen ungeachtet kann ich mich nicht gänzlich einverstehen mit den Ansichten, welche die geehrte Deputation über die zweckmäßigste Art und Weise, die Verhandlungen zu führen, ausgesprochen hat. Nach meinem Dafürhalten würde der Gegenstand der gegen das Gesetz und das Deputations-Gutachten vorzubringenden Erinnerungen vorzüglich zu berücksichtigen sein; es würde zu erwägen sein, ob das, was von den Kammermitgliedern in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf in Antrag gebracht wird, entweder auf den Inhalt oder bloß auf die Form sich bezieht, — ob, wenn es den Inhalt betrifft, die Frage eine solche wäre, welche der Rechts-Philosophie, oder eine solche, welche der Criminal-Politik anheim falle. Nur die Letztern sollten besprochen werden, selten, und nur ausnahmsweise die Erstern. Dagegen können die Erörterungen, welche gar nicht den Inhalt sondern die Form betreffen, also in das Gebiet der eigentlich sogenannten Gesetzgebungskunst gehören, kaum jemals ein Gegenstand der Debatte in der Kammer sein. Aber desto mehr und ganz vorzüglich müßte die gesetz-politische Frage es sein, die im Allgemei-